

Praxistest für den Testkauf

Der Bußgeldsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen hat sich auf die Beschwerde eines Gewerbetreibenden damit befasset, ob das nach einem Testkauf verhängte Bußgeld rechtmäßig war (Beschluss vom 31.10.2011; Aktenz. 2 SsRs 28/11)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Testkäufe im Bereich des Jugendschutzes verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.
2. Testkäufer dürfen über die bloße Kaufanfrage hinaus nicht zur Tat provozieren.

■ Sachverhalt

Im Mai 2010 war A verantwortlicher Angestellter eines Cafés, in dem außer ihm noch die seinerzeit selbst noch **→minderjährige Y** bediente.

→ Nicht zu beanstanden ist, dass die **Bedienung** und damit die Hilfsperson beim Verkauf der Alkoholika selbst noch **minderjährig** war, soweit ihr Einsatz im Rahmen der Vorschriften des JArbSchG (u.a. § 22) zugelassen ist.

Im Café erfolgte durch einen Testkauf eine Prüfung auf einen möglichen Verstoß gegen das Verkaufsverbot für harte Alkoholika an Minderjährige (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Die damals

17-jährige Z war von der Polizei für ihren Einsatz als Testkäuferin geschult worden und darauf hingewiesen worden, auf Nachfrage ihr wahres Alter anzugeben und den Ausweis vorzulegen. Beim Testkauf wurde die Z durch den Polizeibeamten P verdeckt begleitet.

Die Z gab vor, dass sie für eine Party noch ein Geburtstagsgeschenk benötige und wollte eine Grappaflasche mit 40 %igem Alkohol kaufen. Dabei teilte sie der Y ihr wahres Alter mit; jene war sich nicht sicher, ob sie aufgrund des noch jugendlichen Alters der Z den Alkohol verkaufen dürfe, und rief deshalb den A dazu. Ob die Z auch ihm gegenüber noch einmal ihr Alter angab, war nicht mehr aufklärbar. Der A verkaufte sodann der Testkäuferin die Grappaflasche in einer Geschenkmverpackung zu einem Preis von 10 Euro.

Mit der gekauften Alkoholflasche begab sich die Z vor das Café, wo sie den Sachverhalt dem Polizeibeamten P schilderte und ihm die Flasche aushändigte. Der P ging nun selbst in das Café und hielt dem A nach Belehrung vor, dass ihm ein Verstoß gegen § 9 JuSchG vorzuwerfen sei, worauf dieser gereizt reagierte und äußerte, dass es ihm egal sei, wer komme, er verkaufe an jeden, und die Testkäuferin solle sich besser bei ihm nicht mehr blicken lassen.

Das Amtsgericht Bremerhaven hat den A wegen einer fahrlässigen Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche zu einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro verurteilt, woraufhin A – nach Zulassung – Rechtsbeschwerde beim OLG Bremen einlegte.

■ Argumentation des Gerichts

II. (...)

1. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verstößt der durch die Z durchgeführte »Testkauf« nicht gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Dieser Grundsatz beansprucht über Art. 6 EMRK auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren Geltung (...). Überdies wurzelt er in der deutschen Rechtsordnung ohnehin im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (...) und findet entweder direkt als Verfahrensgrundsatz mit Verfassungsrang oder im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Handlungen im Rahmen von Aufgabenzuweisungsnormen und Eingriffsbefugnissen Eingang in die Prüfung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Grundsatzes lassen sich im Einzelfall Folgerungen aus ihm indes nur dann ziehen, wenn sich

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

unter Beachtung aller Umstände ergibt, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind (...). Im Bereich der Strafrechtspflege sind bei der Bewertung verdeckter polizeilicher Ermittlungstätigkeit auf der einen Seite das rechtsstaatliche Gebot der Durchsetzung materieller Gerechtigkeit und der Rechtsgüterschutz zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 44, 353, 374). Dies gilt für das Bußgeldverfahren entsprechend, in dem der Gesetzgeber Ordnungswidrigkeiten – sogenanntes Verwaltungsunrecht – aufgeklärt und geahndet wissen will (BVerfG, NJW 1985, 1767). Auf der anderen Seite untersagt das Rechtsstaatsprinzip den Ermittlungsbehörden, auf die Verübung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinzuwirken, wenn die Gründe vor diesem Prinzip nicht bestehen können (BGH NStZ 1981, 70; NJW 1980, 1761). In diesem Spannungsfeld von im Rechtsstaatsprinzip selbst angelegten Gegenläufigkeiten bedarf es stets einer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Bewertung der Ermittlungstätigkeit der Behörden. Die Frage, ob das tatprovokierende Handeln einer von der Polizei angeleiteten polizeilichen Vertrauensperson für das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

→ Ein unrechtmäßiges staatliches Handeln im Vorfeld der Tat kann zur Straffreiheit (**Verfahrenshindernis**) oder Strafmilderung (**Rechtsfolgenbemessung**) führen.

den Provozierten Folgen zeitigt – sei es im Rahmen der → **Rechtsfolgenbemessung oder als Verfahrenshindernis** (...), hängt zunächst davon ab, ob überhaupt eine Tatprovokation

vorliegt. Das ist für den hier in Rede stehenden von der Polizei angeleiteten Testkauf nicht der Fall. (...)

Die vom BGH [BGH Urt. v. 30.05.2001, 1 StR 42/01] (...) zum Lockspitzeinsatz beschriebenen Maßstäbe sind im Grundsatz auf die hier vorliegende Situation der Alkohol-Testkäufe Jugendlicher zu übertragen. Insoweit ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Ausgangssituation beim Lockspitzeinsatz im Zusammenhang mit der Ermittlung und Bekämpfung besonders gefährlicher Straftaten, zu denen auch der Rauschgifthandel gehört, signifikante Unterschiede aufweist zu der mindestens als im Grenzbereich zwischen repressiver und präventiver polizeilicher Tätigkeit anzusiedelnden Kontrolle der Einhaltung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG durch Testkäufer. Während es dort im Regelfall um die

→ Die Aussage des Gerichts, dass **Jugendschutz** in erster Linie **ordnungsrechtliche Aufgabe** sei, will den Gegensatz zur Kriminalitätsbekämpfung betonen und macht keine Aussagen zur übrigen Ausgestaltung des präventiven Jugendschutzes (vgl. Anmerkung).

Bekämpfung organisierter schwerer Kriminalität geht, bei der die Strafverfolgungsorgane ohne den Einsatz sog. V-Leute nicht auskommen (vgl. BVerfG, NJW 1987, 1874, 1875), verfolgt der Staat hier die → **in erster Linie ordnungsrecht-**

liche Aufgabe des Schutzes Jugendlicher vor den Gefahren des Alkoholkonsums.

Die ungleiche gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung des Rauschgifthandels und der Kontrolle des Alkoholabgabeverbotes wird schon dadurch hervorgehoben, dass Verstöße gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG lediglich bußgeldbewehrt und damit in ihrem Unwertgehalt deutlich niedriger anzusiedeln sind als Verstöße gegen das BtMG. Gleichwohl kann das Erfordernis einer wirksamen Kontrolle auch im Bereich des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG den → **Einsatz von Testkäufern** erforderlich machen. (...)

Allerdings begründet eine bloße Zweckdienlichkeit nicht die Zulässigkeit eines Verzichts auf rechtsstaatlich gebotene Beschränkungen der Kontrollmaßnahmen.

Die im Vergleich zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität anders zu gewichtende Bedeutung der Bekämpfung von Verstößen gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG ist bei der Anwendung der zu den Lockspitzeln entwickelten Grundsätze über die Erheblichkeit der Einwirkung zu berücksichtigen. Die Schwelle zur Tatprovokation, die einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfte, ist daher in Fällen wie dem vorliegenden überschritten, wenn die Testkäufer ein vom »normalen« Kunden abweichendes Verhalten an den Tag legen, das geeignet ist, Bedenken des Verkäufers zu zerstreuen, der Kunde habe nicht das notwendige Mindestalter für den Erwerb der Alkoholika. Im Hinblick auf diese Grundsätze kann im vorliegenden Fall eine erhebliche Einwirkung auf den A nicht festgestellt werden. Der äußere Ablauf des Geschehens, wie er sich aus den Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts ergibt, weist keine Besonderheiten auf, die auf eine erhebliche Willensbeeinflussung des A hindeuten. Zwar wäre der konkrete Ordnungswidrigkeitenverstoß nicht begangen worden, wenn die Zeugin Z nicht mit dem Wunsch nach dem Erwerb einer Grappaflasche an den Betroffenen herantreten wäre. Darauf kommt es aber nicht an, weil andernfalls (...) jede auf das Tatgeschehen bezogene Mitverursachung durch polizeiliche Vertrauenspersonen als Tatprovokation anzusehen wäre.

Hier stellt sich das Verhalten der Z als ein äußerlich völlig »normaler« Vorgang eines – bei Erwachsenen – legalen Angebots zum Erwerb eines alkoholhaltigen Getränks durch einen Kunden dar. Insoweit ist auch das Auftreten einer Person, die offenkundig noch sehr jung ist und jedenfalls min-

→ Das Gericht begründet die Notwendigkeit einer Kontrolle der Einhaltung des Abgabeverbotes an Jugendliche **durch Einsatz von Testkäufern** mit den Ergebnissen sämtlicher am 06.05.2010 in Bremerhaven erfolgten Testkäufe: Danach wurde Jugendlichen in 27 von 43 Verkaufsstellen verbotenerweise Alkohol verkauft.

derjährig sein könnte, für sich genommen nichts ausgesprochen Ungewöhnliches. Vor allem lässt es dem Betroffenen jede Freiheit sich zu entscheiden, ob er sich von dem tatsächlichen Alter der Kundin überzeugt oder nicht.

Eine weitergehende Animierung zur Tat ist nicht festzustellen. Insbesondere hat die Z nach den Feststellungen im Urteil gegenüber der Y vor dem Hinzutreten des A ihr wahres Alter genannt. Damit hat sie sich im Übrigen an die Anweisungen gehalten, die ihr vor dem »Einsatz« im Rahmen einer Einführungsveranstaltung der Polizei erteilt wurden und nach denen sie bei den Verkaufsstellen im Fall einer Nachfrage ihr wahres Alter nennen und bei Aufforderung ihren Personalausweis vorlegen sollte. Hält sich der jugendliche Testkäufer wie im vorliegenden Fall an diese Vorgaben, wird im Regelfall eine Tatprovokation nicht anzunehmen sein.

Gleichwohl können bei dem konkreten Geschehen **→ besondere Umstände** im Auftreten des Testkäufers vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung erfordern, wenn er über die eigentliche Geschäftsabwicklung hinaus auf die Willensbildung des Verkäufers einwirkt. Solche Umstände sind hier nicht erkennbar. Insbesondere kann ein erhebliches Einwirken darauf,

die Tatbereitschaft bei dem A zu wecken, nicht darin gesehen werden, dass die Z von sich aus erwähnte, die Flasche als Partygeschenk zu benötigen. Zwar hat die Z damit – in welchem Zusammenhang und aus welchem konkreten Grund lässt sich den Feststellungen nicht im Einzelnen entnehmen – einen Grund für den Erwerb genannt, der über das hinaus geht, worüber sich Kunde und Verkäufer üblicherweise im Rahmen eines derartigen Erwerbsgeschäftes austauschen. Dass der A – wie er in der Beschwerde vorbringt – (erst) hierdurch zu dem Verstoß stimuliert worden sei, überzeugt indes nicht. Eher müsste im Gegenteil eine solche Erklärung einer jungen Kundin für den Erwerb des Getränks den Verkäufer besonders dafür sensibilisieren, ob die Kundin schon das Mindestalter besitzt und zu einer entsprechenden Aufklärung herausfordern. Etwas Anderes könnte anzunehmen sein, wenn sie etwa behauptet hätte, das Getränk sei für einen Volljährigen bestimmt, was die Bereitschaft des Verkäufers u.U. erhöht, auf eine an sich gebotene Alterskontrolle zu verzichten. Ein derartiges Vorbringen der Zeugin ergibt sich aus den Feststellungen jedoch nicht. (...)

→ Die Ausführungen zu den **besonderen Umständen** überzeugen nur bedingt, da der vorgebrachte Verwendungszweck auch eine gesetzeskonforme Verwendung des Getränks erlauben könnte; gleichwohl bliebe der Verkauf unzulässig, so dass auch eine stärkere Gewichtung von Entlastungsgründen nur zur Verringerung des Bußgeldes geführt hätte. Dieses ist im Ergebnis aber sicher nicht zu hoch ausgefallen.

3. Mit seinem weiteren Beschwerdevorbringen rügt der Betroffene, dass der Ermittlungsvermerk des P entgegen § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO in der Hauptverhandlung verlesen worden sei. Auch diese Rüge verhilft der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg.

Soweit der ergänzende Vermerk des P die Anmerkung enthält: »Angabe des A: Mir ist es egal, wer kommt. Ich verkaufe an jeden. Wenn ich sie noch mal sehe, wird sie schon sehen, was sie davon hat. Sie soll besser aufpassen.«, handelt es sich um Angaben im Rahmen einer Vernehmung, die dem **→ Verlesungsverbot** des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO unterfallen. Die Annahme einer Vernehmungssituation ergibt sich aus den eindeutigen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts. Danach machte der Betroffene seine Angaben »nach Belehrung« durch den P und auf dessen Vorhalt eines Verstoßes gegen § 9 JuSchG. Dafür dass es sich dabei – wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2011 meint – um eine Spontanäußerung des A gehandelt haben soll, geben die Feststellungen im amtsgerichtlichen Urteil dagegen nichts her.

Allerdings ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass die zum Tatgeschehen getroffenen Feststellungen nicht auf einem Verstoß gegen das Verlesungsverbot beruhen (§ 337 Abs. 1 StPO). Insoweit hat der Betroffene den Verkauf des Getränks an die Z in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt. Auch der Rechtsfolgenausspruch beruht nicht auf der unzulässigen Verlesung des Vermerks. Vielmehr hat nach den Urteilsfeststellungen der P in der Hauptverhandlung erklärt, dass er das Verhalten des A in besonderer Weise als verwerflich angesehen habe, da der A sich völlig uneinsichtig gezeigt und auch noch Drohungen ausgestoßen habe. Er könne sich an diese Äußerungen selbst erinnern. Soweit das Amtsgericht daher die Äußerungen des A bei der Bemessung des Bußgeldes erhöhend berücksichtigt hat, beruht dies erkennbar auf den Aussagen des P, und es erscheint ausgeschlossen, dass das Urteil insoweit ohne die Gesetzesverletzung möglicherweise anders ausgefallen wäre. (...) 5. Auch im Übrigen lässt das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven keinen Rechtsfehler zum Nachteil des A erkennen. (...)

→ Wegen der Notwendigkeit unmittelbarer Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung zählt ein **Verlesungsverbot** für bestimmte Akteninhalte zu den formalen Regelungen des strafgerichtlichen Verfahrens; ein Verstoß kann dazu führen, dass eine erneute Sachentscheidung ohne die unzulässig verwerteten Aussagen erfolgen muss.

■ **Anmerkung**

Der Einsatz von Testkäufern wurde im Jugendschutzbereich aus pädagogischen und rechtlichen Gründen lange skeptisch beurteilt (vgl. zur früheren Auffassung Nikles/Roll/Spürck/Umbach Jugendschutzrecht, 1. Aufl. 2003, S. 184, 186 f). Wegen der nur wenigen verfolgten Verstöße nach dem JuSchG und des vermuteten hohen Dunkelfeldes wurde unter engen Voraussetzungen der Einsatz von Testkäufern verstärkt befürwortet (vgl. im Detail BAJ Dossier 1/2010 – unter http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/Dossier_Testkaeufe.pdf). Das vorliegende Urteil billigt dies grundsätzlich; in der Literatur werden schwerwiegende Bedenken geäußert (NJW-Spezial 24/2011, S. 762).

Die Durchführung eines Testkaufs darf nur durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden initiiert werden; andere Stellen würden sich selbst strafbar machen.

Erkennbar wird, dass eine gründliche Schulung der vorgesehenen Testkäufer erforderlich ist, um gerichtsverwertbare Ergebnisse zu erhalten. Auch

sollte das Entstehen eines Erfolgsdrucks unbedingt vermieden werden, damit kein unzulässiges Provokieren der Tat begünstigt wird. Schon die Zusatzinformation »Kauf als Geschenk« kann Probleme verursachen.

Wenig diskutiert, aber – wie das Beispiel zeigt – durchaus real, ist eine Gefährdung der minderjährigen Testkäufer durch Bedrohung seitens der Betroffenen. Hier sollte zumindest eine rasche Unterstützung durch die begleitenden Polizeibeamten eingeplant werden. Ergänzend ist eine pädagogische Begleitung der Minderjährigen vorzusehen; sinnvoll könnte es sein, Testkäufer ausschließlich aus Polizeinachwuchs zu rekrutieren.

Insgesamt erscheint es unbedingt erforderlich, den Einsatz von Testkäufen als Instrument des Jugendschutzes in ein auch mit Jugend- und Gewerbebehörden abgestimmtes Präventionskonzept einzu beziehen. Stetige Aufklärung, Information und Sensibilisierung sowohl von Gewerbetreibenden und Minderjährigen aber auch Eltern hat im Zentrum zu stehen, wobei gelegentliche Kontrollen die Umsetzungskonsequenz verdeutlichen können.

■ **Gesetz und Gesetzgebung**

Das Bundeskinderschutzgesetz genannte »Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen« (BGBl. I 2011, S. 2975-2982) hat zum 01.01.2012 etliche Regelungen des SGB VIII geändert und ein »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« neu eingeführt. Betont wird einerseits die Unterstützung der Eltern als vorrangiges Ziel, andererseits werden Regelungen zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung geschaffen. Im SGB VIII wird § 8a erweitert und mit § 8b eine Beratung von Personen geregelt, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke stellt in einem umfangreichen Aufsatz (JAmt 12/2011 S. 621-628) die Neuregelungen vor und schätzt die damit verbundenen Chancen und Probleme ein.

Zugangser schwerungsgesetz aufgehoben Ab 29.12.2011 sind die Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen durch das sog. Zugangser schwerungsgesetz auch formal aufgehoben worden (BGBl. I 2011, S. 2958).

■ **Rechtsprechung**

Die Zuständigkeit für Jugendschutzentscheidungen nach dem JMStV liegt vollständig bei der KJM und nicht bei der den Bescheid ausfertigenden Landesmedienanstalt. Der BayVGH (Beschl. v. 25.10.2011 - 7 CS 11.1070) hat aus diesem Grund klargestellt, dass bei einer Anordnung nach dem JMStV der verfügte Sofortvollzug unwirksam ist, weil er ohne Beteiligung der KJM in den Bescheid aufgenommen wurde.

Bei minderjährigen Sportlern, kommt es für die Feststellung eines Dopingvergehens nicht auf das Alter an, wie der Internationale Sportgerichtshof CAS am 15.09.2011 entschieden hat (2010/A/2268; SpuRt 6/2011, S.253-257). Bei der Festlegung der Sanktion kann im Rahmen der Einzelfallabwägung das Alter dagegen – insbesondere für die Dauer einer Sperre – eine Rolle spielen.

Das OLG Bamberg (Beschl. v. 24.08.2011 - 2 UF 184/11) hat festgestellt, dass bei Kindern, denen Gewalt seitens eines Elternteiles droht, nicht eine Anordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz beantragt

Bundeskinderschutzgesetz

Jugendschutzentscheidungen nach dem JMStV

Dopingvergehen

werden kann, sondern ausschließlich die – ggf. gerichtlich festgelegten – Sorgerechts- und Umgangsregelungen gelten, auch wenn – wie im *Gewaltschutzgesetz* entschiedenen Fall – diese wegen internationaler Zuständigkeitsprobleme nicht einfach zu klären sind.

Eltern sind nach einem Urteil des LG Düsseldorf (v. 06.07.2011 - 12 O 256/10, n.rkr.) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gehalten, die Internetnutzung ihrer minderjährigen Kinder dahingehend zu kontrollieren, ob auf dem Computer Programme zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen (Filesharing-Programme) installiert sind, und ggf. einer Rechtsverletzung entgegenzuwirken. Hier wurde in den zahlreichen unbemerkten illegalen Downloadangeboten des 14- bzw. 16-jährigen Sohnes des Klägers trotz eines ansonsten vorliegenden Bekümmerns der Eltern um die Mediennutzung der Jugendlichen ein Fall der Aufsichtspflichtverletzung angenommen und zur Schadensersatzzahlung verurteilt.

Die nach Rundfunkrecht im Internet zugelassenen sog. 50-Cent-Gewinnspiele verstoßen gegen das geltende Glücksspielrecht, wenn sie zur *50-Cent-Gewinnspiele* Abwicklung von Sportwetten eingesetzt werden (BayVGH Urt. v. 25.08.2011 - 10 BV 10.1176). Die Regelungen nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag werden derzeit neu geordnet (Näheres im Heft 3/2012).

■ Schrifttum

Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 JGG – Eine kurze Bestandsaufnahme [Textliche und tabellarische Übersicht über die Gründe für die Anwendung von § 105 JGG sowie Hinweis darauf, dass das Jugendstrafrecht keinesfalls immer mildere Auswirkungen hat] von Staatsanwalt Oliver Constien in: JAmt 12/2011, S. 634-639.

Praktische Folgen des Kinderschutzübereinkommens vom 15.10.1996 [Beispiele für Zuständigkeiten bei Schutzmaßnahmen und bei Kindesentführung werden vorgestellt] von PD Dr. Peter Finger in: MDR, 23/2011, S. 1395-1398.

Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht? [Problematik der Einwilligung in ein Zurschaustellen; Diskussion der Widerrufsmöglichkeiten und der

Situation Minderjähriger] von Prof. Dr. Ansgar Ohly in: AfP 5/2011, S. 428-438.

Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? [Notwendigkeit der Einbeziehung Jugendlicher wird u.a. durch die Entwicklung der Inobhutnahmezahlen belegt] Dokumentation einer Fachtagung des Deutschen Instituts für Urbanistik, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 78, 2011, 162 S.

Compliance im Jugendmedienschutz – Herausforderung an Medienunternehmen im Kontext multimedialer Angebote [Nach einer Analyse der Herausforderungen wie Online-Spiele und soziale Netzwerke wird etwas vorschnell allein auf die Notwendigkeit internationaler Regelungen verwiesen] von Heiko Zysk in: ZUM 1/2012, S. 22-27.

Der Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes [Abwägung der Elterninteressen und ggf. Einbeziehung Dritter im Rahmen des § 1686 BGB, aber immer Begrenzung durch das Kindeswohl] von RA Martin Kasenbacher in: NJW-Spezial 1/2012, S. 4f.

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung und das medizinische Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger [Anlässlich des gesetzgeberischen Plans, nur für Volljährige die Möglichkeit einer Patientenverfügung zu eröffnen, wird der rechtliche Konflikt zwischen Grundrechten des Minderjährigen und Sorgerecht der Eltern diskutiert] von Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben und Philipp Reichmann in: NJW 5/2012, S. 257-262.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM